

Satzung des Unternehmerinnen-Netzwerk Marburg-Biedenkopf e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Unternehmerinnen-Netzwerk Marburg-Biedenkopf“. Nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“. Nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist auf diese an jeweils geeigneter Stelle hinzuweisen.

(2) Sitz des Vereins ist Marburg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung von Frauen, die Gleichberechtigung von Männern und Frauen sowie die Förderung der Bildung von Frauen und Männern in ausschließlich ideeller Weise.

Der Verein will insbesondere:

- Frauen, Gründerinnen und Unternehmerinnen zusammenführen, um Ihnen die Möglichkeit zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch untereinander und mit anderen Netzwerken zu geben,
- über Beratungsangebote öffentlicher Stellen informieren,
- die Möglichkeit zur Weiterbildung und Qualifikation geben,
- dabei helfen, dass Frauen das gleiche Gehalt/Honorar erhalten wie Männer in vergleichbaren Positionen/Tätigkeitsfeldern, und
- dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Frauen/Unternehmerinnen einzeln und als Netzwerk in der Gesellschaft zu vertreten.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Weiterbildung in Form von Vorträgen, Seminaren und Workshops; Beratung und Information; Vernetzung und Kooperation mit anderen Netzwerken, Vereinen, Verbänden und Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und durch Öffentlichkeitsarbeit. Unterstützt wird dies durch die Durchführung von Messen, Projekten und anderen Veranstaltungen von Frauen aus dem Verein und durch den Verein.“

(3) Der Verein ist berechtigt, sämtliche Maßnahmen zu treffen, die der Förderung des Vereinszweckes dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung.

(3) Keine Person darf durch dem Zweck der Körperschaft fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgenommen sind Spesen und Auslagen, sowie Arbeitslohn für den Fall, dass ein Vereinsmitglied in ein Arbeitsverhältnis mit dem Verein tritt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Die aktive Mitgliedschaft muss mit dem Antragsformular postalisch mit Originalunterschrift an die Vereinsadresse gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form. Bei ablehnendem Votum kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die hierüber auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung entscheidet. Die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive kann nur schriftlich mit Originalunterschrift mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand darf sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Bei der Mitgliedschaft sind zu unterscheiden:

- a. aktive Mitglieder,
- b. passive Mitglieder

- c. fördernde Mitglieder und

- d. Ehrenmitglieder.

Aktive und passive Mitglieder können nur Frauen werden. Förderndes Mitglied kann werden, wer durch Zuwendungen die Ziele und Bestrebungen des Vereins fördert. Fördernde und passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme, sind jedoch ebenso wie die Ehrenmitglieder nicht stimmberechtigt. Das Nähere zur Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenmitgliedschaftsordnung. Passive Mitglieder können an Netzwerktreffen teilnehmen und erhalten den Newsletter. Ausnahmsweise können sie an Fortbildungen des Netzwerks (Seminare, Workshops) teilnehmen – dies jedoch nur nach vorheriger, schriftlicher Anfrage beim Vorstand und dessen Einwilligung.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt, der nur schriftlich mit Originalunterschrift postalisch oder per Fax mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Verein behält den Anspruch auf den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr, in dem der Austritt erfolgt.

b. durch Ausschließung aus wichtigem Grund, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen kann; als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied für zwei aufeinander folgende Jahre den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht geleistet hat. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

c. durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied – bis auf Ehrenmitglieder – verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbetrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand,

c. der Beirat.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EStG beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt und werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Eine Einladung per Email ist zulässig. Versammlungsleiterin ist die Erste Vorsitzende, bei ihrer Verhinderung die Zweite Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig - unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie beschließt insbesondere über

- a. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, der Schatzmeisterin, der Kassenprüferinnen sowie deren Entlastung,
- b. die Auflösung des Vereins.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Stimmrechtsübertragung – für einzelne Abstimmungen nicht jedoch dauerhaft – ist schriftlich möglich.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag wird geheim schriftlich abgestimmt.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Schriftführerin und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist. In diesem Protokoll sind die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis wörtlich festzuhalten.

(5) Die Wiederwahl in die Ämter oder die Wahl in ein unmittelbar anschließendes anderes Amt ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist dagegen grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen bspw. bei personeller Unterbesetzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand besteht aus:

- einer 1. Vorsitzenden,
- einer 2. Vorsitzenden,
- einer Schatzmeisterin,
- sowie bis zu 4 Beisitzerinnen.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Zum Vorstand dürfen nur aktive Vereinsmitglieder gewählt werden. Scheidet eine Beisitzerin vor Ende der Amtszeit aus, kann der Vorstand die Position kommissarisch bis zur nächsten regulären Wahl mit einem aktiven Mitglied neu besetzen.

(3) Die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jede ist allein vertretungsberechtigt. Ausgaben ab 500 € sind durch einen Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit zu treffen.

(4) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:

- a. die Führung der laufenden Geschäfte,
- b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c. die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- d. regelmäßige Berichterstattung über den Verlauf von Projekten und die Einhaltung des vorgegebenen Budgets,
- e. Erstattung des Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung,
- f. Einberufung der Mitgliederversammlung,

g. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,

§ 9 Schatzmeisterin und Kassenprüferin

(1) Die Schatzmeisterin wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie verwaltet das Vermögen des Vereins und hat darüber den Organen des Vereins Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen. Die von der Schatzmeisterin erstellte Jahresabrechnung nebst Belegen ist den Kassenprüferinnen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der aktiven Mitglieder zwei Kassenprüferinnen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von 2 Jahren. Diese überprüfen die satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, sowie am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüferinnen erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, jederzeit die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen.

§ 10 Öffentlichkeitsreferentin und Schriftführerin

Der Vorstand bestimmt innerhalb seiner ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte eine Öffentlichkeitsreferentin und eine Schriftführerin auf die Dauer von 2 Jahren. Die Öffentlichkeitsreferentin ist zuständig für die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit von Presseteam und Vorstand. Sollte es kein aktives Presseteam geben, ist sie für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Die Schriftführerin ist zuständig für die Protokollführung der Vorstandssitzungen und aller Mitgliederversammlungen. Für die Netzwerktreffen wird eine Protokollführerin jeweils zu Beginn des Treffens aus dem Kreis der aktiven Mitglieder bestimmt.

§ 11 Beirat

Juristische oder natürliche Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereines verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung in den Beirat berufen werden.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein in allen ihn betreffenden Angelegenheiten beratend zur Seite zu stehen.

Den Mitgliedern des Beirates bzw. den von Ihnen vertretenen juristischen Personen wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit widerruflich und nach Maßgabe eines jeweils fallbezogenen Beschlusses der Mitgliederversammlung Raum für Werbung – bspw. durch Platzierung eines Logos oder ähnlichem in Publikationen bzw. sonstigen Außenauftritten des Vereines – eingeräumt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das steuerbegünstigte Vermögen des Vereins an ZASTRA e.V., c/o Wildwasser Marburg e. V., Wilhelmstraße 40, 35037 Marburg (oder dessen Rechtsnachfolger), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereines zu verwenden hat. Als Liquidatoren werden die Vorsitzenden und die Kassenprüferinnen bestellt.

Marburg, den 25.03.2009

Zuletzt geändert am 06.03.2012

Der Vorstand

Satzung

Unternehmerinnen-

Netzwerk

Marburg-Biedenkopf e.V.